

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung von Wärme und/oder Kälte

Gültig ab 01.01.2018

Der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgehend verwendete Begriff „Kunde“ wurde aus Gründen der Lesbarkeit gewählt, ist aber geschlechtsneutral zu verstehen und gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Inhaltsverzeichnis

<p>1. Begriffsbestimmungen 1</p> <p>2. Vertragsgegenstand 1</p> <p>3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Wärme- und/oder Kälte 2</p> <p>4. Pflichten der Infrastruktur AG und Lieferungsumfang der Infrastruktur AG 2</p> <p>5. Pflichten des Kunden 2</p> <p>6. Anschlussanlage 2</p> <p>7. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage 3</p> <p>8. Lieferung von Wärme und/oder Kälte, Lieferunterbrechung 3</p> <p>9. Einstellung der Lieferung 3</p> <p>10. Preise, Preisänderungen 4</p> <p>11. Messung 4</p> <p>12. Zutrittsrecht zur Kundenanlage 4</p> <p>13. Berechnungsfehler 4</p> <p>14. Abrechnung 5</p> <p>15. Abschlagszahlungen 5</p> <p>16. Zahlung, Verzug, Mahnung 5</p> <p>17. Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung 5</p> <p>18. Vertragsstrafe bei widerrechtlichem Bezug 5</p> <p>19. Haftung 6</p> <p>20. Vertragsdauer, Kündigung 6</p> <p>21. Rechtsnachfolge 6</p> <p>22. Erfüllungsort 6</p> <p>23. Datenschutz und Geheimhaltung 6</p> <p>24. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund 7</p> <p>25. Gerichtsstand, anwendbares Recht 7</p> <p>26. Salvatorische Klausel 7</p> <p>27. Kosten und Gebühren 7</p> <p>28. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen 7</p> <p>29. Sonstige Schlussbestimmungen 7</p>	<p>1. Begriffsbestimmungen</p> <p>In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:</p> <p>1.1 AGB Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>1.2 Anschlussanlage Anschlussleitung, Heißwasserumformer und Kältemaschine.</p> <p>1.3 Anschlussleistung Die im Wärme-/Kältelieferungsvertrag jeweils vereinbarte maximal technisch mögliche Zurverfügungstellung von Heiz- oder Kälteleistung.</p> <p>1.4 Infrastruktur AG ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstern 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 71396w.</p> <p>1.5 Kundenanlage An die Übergabestelle anschließende Wärme- und/oder Kälteanlagen.</p> <p>1.6 Übergabestelle Übergabestelle ist jene im Wärme-/Kältelieferungsvertrag vereinbarte Stelle, an der von der Infrastruktur AG Wärme- und/oder Kälte an den Kunden übergeben und von diesem entnommen wird.</p> <p>2. Vertragsgegenstand</p> <p>2.1 Diese AGB regeln den Anschluss der Kundenanlage an die im Eigentum der Infrastruktur AG stehende Wärme- und Kälteversorgungsanlage („Arealnetz“) der Infrastruktur AG sowie die Lieferung von Wärme und/oder Kälte durch die Infrastruktur AG an den Kunden über das Arealnetz und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.</p> <p>2.2 Soweit im Wärme-/Kältelieferungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser AGB in vollem Umfang.</p> <p>2.3 Die Versorgung der Kundenanlage darf ausschließlich durch die Infrastruktur AG erfolgen. Der Kunde wird seinen Wärme-/Kältebedarf während der Dauer des Liefervertrages daher auch nicht selbst erzeugen. Die Lieferung von Wärme und/oder Kälte durch einen anderen Lieferanten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Infrastruktur AG zulässig.</p> <p>2.4 Die vertragsgegenständliche Belieferung mit Wärme und/oder Kälte dient der Raumheizung, Gebrauchswasseraufbereitung und Raumkühlung. Jede andere Verwendung der gelieferten Wärme und/oder Kälte als zu diesen Zwecken ist unzulässig.</p> <p>2.5 Die Infrastruktur AG ist zur Änderung der AGB berechtigt. Über eine bevorstehende Änderung wird der Kunde von der Infrastruktur AG schriftlich informiert. Wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gelten die geänderten AGB als vereinbart und werden ab dem Monatsersten, der dem Ende der Widerspruchsfrist</p>
--	--

folgt, wirksam. Geht der Infrastruktur AG innerhalb der Widerspruchsfrist ein schriftlicher Widerspruch des Kunden zu, gilt dies als Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Termin. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen AGB. Der Kunde ist in der Mitteilung über die Änderung der AGB auf die Bedeutung seines jeweiligen Verhaltens gesondert hinzuweisen.

3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Wärme- und/oder Kälte

3.1 Für den Abschluss eines Wärme-/Kältelieferungsvertrages ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Formular der Infrastruktur AG zu verwenden. Der Vertrag kommt mit Unterfertigung des ausgefüllten Formulars durch beide Vertragsparteien zustande.

3.2 Der Kunde hat auf sein Verlangen das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der AGB.

3.3 Der Kunde sichert der Infrastruktur AG zu, dass allenfalls bestehende Wärme- und/oder Kältelieferungsverträge des Kunden mit Dritten für die von der Infrastruktur AG zu versorgenden Standorte zum Zeitpunkt des Lieferbeginnes rechtswirksam gekündigt bzw. aufgelöst sind. Ist dies nicht der Fall, hält der Kunde die Infrastruktur AG hinsichtlich aller Ansprüche, die gegen die Infrastruktur AG wegen einer Verletzung der mit Dritten bestehenden Verträge geltend gemacht werden sollten, schad- und klaglos.

3.4 Im Wärme-/Kältelieferungsvertrag sind die Einzelheiten betreffend den Anschluss an die Wärme- und Kälteversorgungsanlage, die Eigentumsgrenzen, die Übergabestelle und die maximale Anschlussleistung festzulegen.

3.5 Die Belieferung setzt eine nach den gültigen technischen Normen errichtete Kundenanlage voraus. Die Durchführung des Wärme-/Kältelieferungsvertrages ist daher durch die vom Kunden beizubringende Bescheinigung eines befugten Heizungs- bzw. Elektroinstallateurs oder zumindest gleichwertig Befugten, dass die Kundenanlage in Betrieb genommen werden kann, aufschiebend bedingt.

4. Pflichten der Infrastruktur AG und Lieferungsumfang der Infrastruktur AG

4.1 Durch Abschluss des Wärme-/Kältelieferungsvertrages verpflichtet sich die Infrastruktur AG nach Maßgabe dieser AGB und der im Wärme-/Kältelieferungsvertrag inklusive seiner Anlagen getroffenen Vereinbarungen, während der Vertragslaufzeit Wärme- und/oder Kälte bis zur jeweils im Wärme-/Kältelieferungsvertrag zu vereinbarenden Anschlussleistung und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu liefern. Liefer- und Leistungsgrenze der Infrastruktur AG ist die Übergabestelle.

4.2 Die Infrastruktur AG liefert den gesamten Wärme-/Kältebedarf für die zum Anschluss geeigneten und gemeldeten Kundenanlagen; andere als die gemeldeten und geeigneten Kundenanlagen dürfen vom Kunden nicht an die Anschlussanlage angeschlossen werden. Als Wärmeträger dient insbesondere Wasser und Luft. Der Wärmeträger ist Eigentum der Infrastruktur AG.

4.3 Die Lieferung von Wärme und/oder Kälte erfolgt während der Laufzeit des Wärme-/Kältelieferungsvertrages ganzjährig. Die Infrastruktur AG ist dabei berechtigt, die Wärme- und/oder Kältelieferung einzuschränken oder, besonders in der Nachtzeit, einzustellen, wenn es die Außentemperatur zulässt. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Heizeinrichtungen des Kunden im Hinblick auf die Vorlauftemperatur richtig bemessen werden, sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmern ausgeführt wurden sowie auch entsprechend ordnungsgemäß gewartet werden.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der im Wärme-/Kältelieferungsvertrag vereinbarten Preise.

5.2 Der Kunde darf die vereinbarte Anschlussleistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Infrastruktur AG nicht überschreiten.

5.3 Ist der Kunde zugleich Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärme- und/oder Kälte über seine Grundstücke oder in seinen Gebäuden sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke der örtlichen Versorgung ohne Entgelt zu dulden. Für die Aufstellung der Anschlussanlage und der Übertragungseinrichtungen (Rohrleitungen, etc.) ist der Kunde verpflichtet, einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos bereitzustellen und für die Dauer der Laufzeit des Wärme-/Kältelieferungsvertrages zur Verfügung zu halten. Der Kunde wird an diesen Anlagen kein Eigentumsrecht geltend machen und nach Beendigung der Versorgung ihren Weiterbestand auf 5 Jahre oder ihre Entfernung gestatten. Der Kunde gestattet der Infrastruktur AG die Benützung der Anlage für die Versorgung anderer Kunden, soweit es ihm zumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verpflichtungen auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.4 Müssen die zum Kunden führenden Rohrleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderungen beim Kunden umgelegt werden, trägt die Kosten hierfür der Kunde.

5.5 Ist der Kunde nicht Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, hat er schriftliche Zustimmungserklärungen des Eigentümers im Umfang der Punkte 5.3 und 5.4 dieser AGB beizubringen.

5.6 Der Kunde gestattet der Infrastruktur AG den jederzeitigen Zutritt zum Wärme-/Kältezähler bzw. den sonstigen Messeinrichtungen, zur Übergabestation, zu den Absperrorganen und gegebenenfalls zu den Heizkörpern/Kältegeräten. Er hat diese vor Beschädigungen zu schützen. Treten dennoch Beschädigungen auf, so hat er diese unverzüglich der Infrastruktur AG mitzuteilen. Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von Beschädigungen, so haftet er für allfällige sich daraus ergebende weitere Schäden.

5.7 Der Verbrauch an aufbereiteten Wärme- und/oder Kälteanlagen, welcher nachweislich auf Gebrechen an Anlagen des Kunden oder auf Missbrauch zurückgeht, geht zu Lasten des Kunden.

6. Anschlussanlage

6.1 Die Infrastruktur AG oder ein von der Infrastruktur AG beauftragter Dritter errichtet und erhält die Anschlussanlage einschließlich der Messeinrichtungen.

6.2 Für den Anschluss hat der Kunde erforderlichenfalls einen im einzelnen vertraglich festzulegenden Anschlussbeitrag (Baukostenbeitrag) zu leisten, dessen Höhe sich nach der Größe und Wirtschaftlichkeit der Anlage richtet und binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Wird die Anschlussanlage später auf Betreiben des Kunden geändert, oder macht die Zunahme des Wärme- und/oder Kältebedarfs des Kunden eine Änderung notwendig, so trägt der Kunde die hierdurch der Infrastruktur AG entstehenden Kosten.

6.3 Die Hauptabsperrorgane dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Aufforderung durch die Infrastruktur AG und nach deren Anweisungen geschlossen werden. Sie dürfen nur von der Infrastruktur AG wieder geöffnet werden.

6.4 Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen und Apparate der Infrastruktur AG, auch wenn keine Wärme entnommen wird, frostfrei zu halten.

6.5 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten Änderungen an der Anschlussanlage vorzunehmen oder diese aus Bau-, Betriebs- oder Sicherheitsgründen zu verlegen oder

aufzulassen und durch eine andere Anschlussanlage zu ersetzen, auch wenn die Anschlussanlage im Eigentum des Kunden steht. In diesem Fall stehen dem Kunden keinerlei Ersatzansprüche zu.

7. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage

7.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Kundenanlage verantwortlich.

7.2 Die Errichtung der Kundenanlage muss gemäß Angaben und nach Weisung der Infrastruktur AG entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln entweder durch die Infrastruktur AG selbst oder durch ein behördlich konzessioniertes Elektro- und/oder Heizungsinstallationsunternehmen auf Kosten des Kunden erfolgen.

7.3 Vor Errichtung einer Kundenanlage ist der Infrastruktur AG ein Gesamtprojekt zur Genehmigung einzureichen. Die Anlage darf nur nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Anschlussbedingungen der Infrastruktur AG ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

7.4 Der Anschluss der Anlage des Kunden an die Anlage der Infrastruktur AG erfolgt durch die Infrastruktur AG oder durch Beauftragte der Infrastruktur AG. Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Anlage vor Herstellung des Anschlusses zu prüfen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten prüfen zu lassen.

7.5 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt nach Zustimmung der Infrastruktur AG durch den Kunden auf seine Kosten.

7.6 Bei der Instandhaltung der Kundenanlage sind die geltenden technischen Regeln zu beachten.

7.7 Alle Änderungen oder Erweiterungen an der Kundenanlage bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Infrastruktur AG. Wenn der Kunde eine Erweiterung oder Änderung seiner Anlage oder ihres Betriebes beabsichtigt, ist dies der Infrastruktur AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und das Einvernehmen mit der Infrastruktur AG herzustellen.

7.8 In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Ein von einer zertifizierten Prüfstelle erteiltes anerkanntes Prüfzeichen (z.B. ÖVGW-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.9 Wenn die Infrastruktur AG den Kunden rechtzeitig von Unterbrechungen der Wärme- und/oder Kältelieferung unterrichtet hat, haftet sie nicht für Schäden an Kundenanlagen oder bei Dritten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die wasserführenden Leitungen während der Frostperiode nicht rechtzeitig entleert und belüftet hat.

7.10 Die Anlage des Kunden ist vom Kunden so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der Infrastruktur AG ausgeschlossen sind.

7.11 Die Infrastruktur AG kann Anlagenteile plombieren, in denen nicht gemessene Wärme oder Kälte übertragen wird. Die Infrastruktur AG kann Anlagenteile auch aus abrechnungstechnischen Gründen plombieren.

7.12 Die Infrastruktur AG behält sich vor, die Kundenanlage und die daran angeschlossenen Geräte jederzeit zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Kunde Mitarbeitern der Infrastruktur AG oder den von der Infrastruktur AG mit der Prüfung beauftragten Dritten zu den geschäftsüblichen Zeiten den Zutritt zur Kundenanlage und den an die Kundenanlage angeschlossenen Geräten zu ermöglichen. Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss und deren Inbetriebnahme übernimmt die Infrastruktur AG keine Haftung für die Mangelfreiheit der Kundenanlage. Die Infrastruktur AG hat

den Kunden jedoch auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die unverzügliche Beseitigung solcher Mängel verlangen. Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, so ist die Infrastruktur AG nicht zum Anschluss oder zur weiteren Wärme- und/oder Kältelieferung verpflichtet, solange die Mängel nicht behoben sind.

7.13 Einrichtungen der Infrastruktur AG dürfen vom Kunden nicht zur Informationsübertragung benutzt werden.

8. Lieferung von Wärme und/oder Kälte, Lieferunterbrechung

8.1 Die Belieferung des Kunden mit Wärme und/oder Kälte beginnt zu dem im Wärme-/Kältelieferungsvertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Anschluss der Kundenanlage an die Wärme- und Kälteversorgungsanlage der Infrastruktur AG.

8.2 Die Infrastruktur AG stellt dem Kunden Wärme und/oder Kälte nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Infrastruktur AG.

8.3 Für die Dauer des Wärme-/Kältelieferungsvertrages liefert die Infrastruktur AG dem Kunden Wärme und/oder Kälte im vereinbarten Umfang. Dies gilt nicht

8.3.1 soweit die Infrastruktur AG am Bezug bzw. an der Erzeugung von Wärme und/oder Kälte durch höhere Gewalt gehindert ist;

8.3.2 soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Infrastruktur AG befinden (darunter fällt insbesondere auch der Fall, dass die Infrastruktur AG aufgrund mangelnder Belieferung durch ihre Lieferanten nicht in der Lage ist, die vereinbarte Wärme- und/oder Kältemenge zu liefern);

8.3.3 soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen, die sich im Bereich der Infrastruktur AG befinden, wirtschaftlich unzumutbar machen;

8.3.4 soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die AGB oder sonstige Bestimmungen des Wärme-/Kältelieferungsvertrages eingestellt worden ist.

8.4 Die Wärme- und/oder Kältelieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden; die Infrastruktur AG hat den Kunden jedoch vorher zu verständigen, falls nicht Gefahr in Verzug ist. Betriebsnotwendige Arbeiten werden nach Möglichkeit in heizschwachen Zeiten durchgeführt.

8.5 Für allfällige Schäden, die dem Kunden aus Unterbrechungen der Wärme- und/oder Kältelieferung im Sinne der Punkte 8.3 und 8.4 dieser AGB entstehen, ist eine Haftung der Infrastruktur AG ausgeschlossen.

9. Einstellung der Lieferung

9.1 Die Infrastruktur AG kann die Wärme- und/oder Kältelieferung fristlos einstellen,

9.1.1 um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

9.1.2 um die Inanspruchnahme von Wärme- und/oder Kältelieferungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung zu verhindern,

9.1.3 um zu gewährleisten, dass im Sinne der technischen Normen unzulässige Störungen weiterer Anlagen von Kunden oder unzulässig störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Infrastruktur AG oder Dritter ausgeschlossen werden;

9.1.4 bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung, wenn dem Kunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde;

9.1.5 wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Wärme-/Kältelieferungsvertrages einschließlich der AGB und bestehender Nebenvereinbarungen verstößt;

9.1.6 wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse unterbleibt;

9.1.7 wenn ein Standort, von dem aus der Kunde beliefert wird, aufgelöst wird.

9.2 Die Infrastruktur AG muss die Wärme- und/oder Kältelieferungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung weggefallen sind und, wenn die Einstellung auf Gründe zurückzuführen war, die vom Kunden zu vertreten sind, der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Wärme- und/oder Kältelieferungen ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

10. Preise, Preisänderungen

10.1 Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme und/oder Kälte richtet sich nach den vereinbarten Preisen (Preis pro m², Preis pro abgenommener kWh oder Pauschalpreis). Der Kunde hat der Infrastruktur AG alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen für die Bemessung der Preise zur Folge haben.

10.2 Die vereinbarten „all inclusive“ Preise umfassen das Entgelt für die Lieferung von Wärme und/oder Kälte sowie, sofern kein gesonderter Messpreis ausgewiesen ist, auch den Messpreis. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.3 In den vereinbarten Preisen sind (mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer) die gesetzlichen Abgaben und Steuern, sowie sonstige Zuschläge, Förderungen und ähnliche Mehraufwendungen aufgrund derzeit geltender oder künftiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften inkludiert. Entfallen in den Preisen enthaltene Steuern oder Abgaben ganz oder teilweise, so werden die Preise um diese Beträge herabgesetzt.

10.4 Die Infrastruktur AG behält sich Änderungen der vereinbarten Preise vor. Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Preise nach zweimonatiger Vertragsdauer zu ändern

10.4.1 bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Einstandspreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten, EDV-Kosten). Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, die die Kalkulation der Preise beeinflussen. Solche Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben; gegenüber Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, besteht bei einer Senkung der hier angeführten Kosten oder dem Entfall von Steuern und Abgaben eine Verpflichtung zur Preissenkung;

10.4.2 im Wege einer Änderungskündigung bei anderen Preisanpassungen. Eine bevorstehende Preisänderung wird dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie erlangt innerhalb einer Frist von vier Wochen als Änderungskündigung Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag sechs Wochen nach Einlangen des Widerspruches bei der Infrastruktur AG. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise.

11. Messung

11.1 Die Infrastruktur AG stellt die an den Kunden gelieferte Wärme und/oder Kälte entsprechend der Vereinbarung im Wärme-/Kältelieferungsvertrag durch

11.1.1 Pauschalabrechnung,

11.1.2 Abrechnung auf Basis der versorgten Raumfläche,

11.1.3 Messeinrichtungen, die dem Maß- und Eichgesetz entsprechen, oder

11.1.4 sonstigen, im Wärme-/Kältelieferungsvertrag vereinbarte Methoden fest.

11.1.5 Die Infrastruktur kann vorsehen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Stromlieferungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder

geschätzt wird, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zweckmäßig ist.

11.2 Erfolgt die Ermittlung des Wärme- und/oder Kälteverbrauches auf Basis von Messeinrichtungen, so werden die technisch erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen von der Infrastruktur AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert. Der Kunde hat den für die erforderlichen Geräte notwendigen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Infrastruktur AG, werden von ihr unterhalten und können nach ihrem Ermessen ausgetauscht werden. Wünscht der Kunde den Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen, trägt er die Kosten für die Installation der Messeinrichtung und wird ihm ein zusätzliches Messentgelt verrechnet, das die Kosten der Abschreibung und Instandhaltung der zusätzlichen Messeinrichtungen abdeckt.

11.3 Der Kunde hat den Verlust, die Beschädigung und die Störung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen unverzüglich der Infrastruktur AG mitzuteilen. Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung derartiger Einrichtungen, die sich in seiner Gewahrsame befinden. Den Kunden trifft keine Haftung in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, kein Verschulden trifft.

11.4 Erfolgt die Ermittlung des Wärme- und/oder Kälteverbrauches auf Basis von Messeinrichtungen, so ist im Wärme-/Kältelieferungsvertrag zu vereinbaren, ob die Ablesung durch den Kunden oder die Infrastruktur AG erfolgt. Wird die Ablesung durch den Kunden vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, den Wärme- und/oder Kälteverbrauch auf Aufforderung durch die Infrastruktur AG jährlich jeweils mindestens einmal abzulesen.

11.5 Für die Anbringung, Vorhaltung und allfällige Ablesung der Messeinrichtungen durch die Infrastruktur AG sowie für die übrigen Unkosten der Verrechnung wird dem Kunden ein Messpreis in Rechnung gestellt.

11.6 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind.

11.7 Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können, verrechnet die Infrastruktur AG die nach dem in Pkt. 13.2. festgesetzten Verfahren vorläufig ermittelten Wärme- und/oder Kältelieferungen.

11.8 Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde der Infrastruktur AG unverzüglich zu melden. Schuldhaftes Verletzen der Zähler und Plomben gilt als Urkundenfälschung und kann gerichtlich verfolgt werden.

12. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

12.1 Die Mitarbeiter der Infrastruktur AG haben das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten der Infrastruktur AG aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel

12.1.1 die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen abzulesen und instand zu halten,

12.1.2 die für die Entgeltbemessung maßgebenden Bezugsgrößen zu ermitteln,

12.1.3 die technischen Einrichtungen zu prüfen.

12.2 Beauftragte der Infrastruktur AG haben sich auszuweisen, wenn der Kunde es verlangt. Die Infrastruktur AG übt ihr Zutrittsrecht unter möglicher Schonung der Interessen des Kunden aus.

12.3 Hat ein Kunde seine Anlagen einem anderen (unter)vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin für die Ermöglichung des Zutritts verantwortlich.

13. Berechnungsfehler

13.1 Wenn anlässlich einer Prüfung Gebrechen oder Überschreitungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergren-

zen am Messgerät festgestellt werden, oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages für die Wärme- und/oder Kältelieferung festgestellt werden, muss

13.1.1 die Infrastruktur AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder

13.1.2 der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

13.2 Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn die Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt die Infrastruktur AG das Ausmaß der Wärme- und/oder Kältelieferung nach folgenden Verfahren, wobei das in der gegebenen Reihenfolge erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

13.2.1 durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder

13.2.2 durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum gemessenen Inanspruchnahme oder

13.2.3 durch Berechnung der durchschnittlichen Inanspruchnahme. Bei diesem Verfahren wird die durchschnittliche Inanspruchnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittliche Inanspruchnahme binnen eines angemessenen Zeitraumes nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

13.3 Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

14. Abrechnung

14.1 Die Abrechnung der von der Infrastruktur AG im Rahmen des Wärme-/Kältelieferungsvertrages erbrachten Leistungen wird in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Diese Zeitabstände werden in der Regel 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

14.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise und liegen keine abgelesenen Messergebnisse vor, so werden die neuen Entgelte unter Annahme einer gleichmäßigen Wärme- und/oder Kältelieferung zeitanteilig berechnet.

14.3 Die Infrastruktur AG hat das Recht, die Abrechnung über ein befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.

14.4 Einsprüche des Kunden gegen die Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich zu erfolgen. Erfolgt seitens des Kunden gegen die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt kein Einspruch, so gilt sie vom Kunden als endgültig anerkannt.

15. Abschlagszahlungen

15.1 Die Infrastruktur AG wird monatliche, viertel- oder halbjährliche Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verrechnen, wenn die Wärme- und/oder Kältelieferung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Wärme- und/oder Kältelieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Wärme- und/oder Kältelieferung vergleichbarer Anlagen von Kunden. Macht der Kunde eine andere Inanspruchnahme glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

15.2 Ändern sich die Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Preise angepasst.

15.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird die Infrastruktur AG den übersteigenden Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen beziehungsweise einen

darüber hinaus gehenden Betrag erstatten. Nach Beendigung des Vertrags wird die Infrastruktur AG unverzüglich eine Endabrechnung legen und die Endforderung übersteigende geleistete Abschlagszahlungen erstatten. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Verzinsung nachträglicher Ausgleichzahlungen.

16. Zahlung, Verzug, Mahnung

16.1 Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 30 Tagen ab Vorlage oder Zustellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf ein von der Infrastruktur AG bekannt gegebenes Bankkonto zu überweisen; Überweisungsspesen sind vom Kunden zu tragen.

16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Infrastruktur AG Verzugszinsen in der in § 1333 Abs 2 ABGB vorgesehenen Höhe verlangen, auch wenn der Kunde nicht Unternehmer ist oder kein unternehmerisches Geschäft vorliegt. Kosten für Mahnungen oder zu branchenüblichen Berechnungssätzen getätigte Inkassoversuche durch einen Beauftragten können nach tatsächlichem Aufwand oder auch pauschal verrechnet werden.

16.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegenüber der Infrastruktur AG ist nur gestattet, wenn die Infrastruktur AG zahlungsunfähig ist oder wenn die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Infrastruktur AG anerkannt worden sind.

16.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Kunden nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder wenn der Anspruch auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

17.1 Die Infrastruktur AG kann vor Abschluss eines Wärme-/Kältelieferungsvertrages sowie im Laufe der Vertragsbeziehungen Bonitätsprüfungen vornehmen. Der Kunde hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen mitzuteilen bzw. zu übergeben.

17.2 Die Infrastruktur AG kann vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

17.3 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer sein wird, so ist dies von der Infrastruktur AG angemessen zu berücksichtigen. Die Infrastruktur AG kann die Vorauszahlungen in Teilbeträgen verlangen, wenn Abschlagszahlungen eingehoben werden. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

17.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Infrastruktur AG die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen 6-Monats-EURIBOR verzinst.

17.5 Die Infrastruktur AG kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist und er trotz erneuter schriftlicher Mahnung durch die Infrastruktur AG nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung weggefallen sind.

18. Vertragsstrafe bei widerrechtlichem Bezug

18.1 Die Infrastruktur AG kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn

18.1.1 Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder

18.1.2 der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, der Infrastruktur AG alle für die Bemessung der Preise maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

18.2 Die Vertragsstrafe wird so berechnet, dass die für den Kunden geltenden Preise in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des im Sinne von Pkt. 18.1. unbefugten Bezuges von Wärme und/oder Kälte

18.2.1 die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgereäte 24 Stunden täglich benützt hat oder

18.2.2 die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 24 Stunden täglich beansprucht hat.

18.3 Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer unbefugter Wärme- und/oder Kälteentnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

19. Haftung

19.1 Die Infrastruktur AG haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die die Infrastruktur AG oder eine Person, für welche die Infrastruktur AG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Nur bei Personenschäden besteht die Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. In allen Fällen ist gegenüber Kunden, die Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

19.2 Der Kunde haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die der Infrastruktur AG, ihren Bediensteten oder Dritten im Zusammenhang mit dem Wärme-/Kältelieferungsvertrag entstehen. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Für vom Kunden verursachte Schäden Dritter im Zusammenhang mit diesem Wärme-/Kältelieferungsvertrag hält der Kunde die Infrastruktur AG schad- und klaglos.

20. Vertragsdauer, Kündigung

20.1 Sofern im Wärme-/Kältelieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei Übersiedlung des Kunden ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

20.2 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Wärme- und/oder Kältelieferungen einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die Infrastruktur AG den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

21. Rechtsnachfolge

21.1 Wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Wärme-/Kältelieferungsvertrages eintreten will, ist dazu die Zustimmung der Infrastruktur AG erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts von Kunden an die Infrastruktur AG nicht oder nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

21.2 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Seiten der Infrastruktur AG, welche die Identität der Infrastruktur AG unberührt lassen oder die die Übertragung von Rechten und

Pflichten im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, haben keine Änderungen des bestehenden Vertrages zur Folge.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Wärme- und/oder Kältelieferung ist die im Wärme-/Kältelieferungsvertrag vereinbarte Übergabestelle, für sonstige Pflichten aus dem Vertrag der Sitz der Infrastruktur AG.

23. Datenschutz und Geheimhaltung

23.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Datenschutz unterliegende Daten sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags der Vertragspartei anvertraut oder – auf welche Weise auch immer (z. B. mündlich) – bekannt werden (im Folgenden kurz "Informationen"), geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden.

23.2 Jede Vertragspartei hat ihre Organe und Arbeitnehmer (einschließlich jener Arbeitnehmer, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis, jedoch in einem Ausbildungsverhältnis befinden) zu verpflichten, über die ihnen im Zug ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei strengstes Stillschweigen zu bewahren.

23.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 23.1 gelten nicht für

23.3.1 Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungsbeziehung bekannt werden oder wurden;

23.3.2 Informationen, die sich eine Vertragspartei unabhängig von den von der anderen Vertragspartei vorgelegten Informationen rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers, verschafft hat;

23.3.3 Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht (einschließlich gesetzlicher Einsichtsrechte Dritter) gewährt werden müssen;

23.3.4 Informationen, die zur Erfüllung des Wärme-/Kältelieferungsvertrages gegenüber Dritten offen gelegt werden müssen;

23.3.5 Informationen, die offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind;

23.3.6 Informationen, die in einem Verwaltungsverfahren oder straf- bzw. zivilrechtlichen Verfahren aufgrund richterlichen Auftrags (Verfügung) bekannt gegeben werden müssen.

23.4 Sollte eine Weitergabe der Informationen erforderlich sein (z. B. im Fall zulässiger Beauftragung von Subunternehmen), die nicht von Punkt 23.3 umfasst ist, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, diese Informationen nur an Personen weiterzugeben, die sich ihrerseits zu umfassender Geheimhaltung verpflichten, wobei mindestens derselbe Sicherheitsstandard gewahrt sein muss, wie nach dieser Geheimhaltungsklausel.

23.5 Liegt ein Fall gemäß Punkt 23.3 oder Punkt 23.4 vor, so hat die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei vor Weitergabe der Informationen darüber zu informieren.

23.6 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

23.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 23.1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 23.2 auch nach dem Ende der jeweiligen Organfunktion sowie nach Beendigung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses des Arbeitnehmers bestehen bleibt.

23.8 Die im Zusammenhang mit dem Wärme-/Kältelieferungsvertrag anfallenden Daten werden von

der Infrastruktur AG zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist entgegen der Geheimhaltungsverpflichtung des Punktes 23.1 insoweit zulässig, als die zu Zwecken der Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

23.9 Für aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

24. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

24.1 Jede Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den gegenständlichen Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei im Kündigungsschreiben der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist.

24.2 Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung einer der Vertragsparteien sind insbesondere folgende:

24.2.1 Die Eröffnung des Konkurses oder eines Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei sowie die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens;

24.2.2 die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung der wesentlichen Leistungspflichten der jeweils anderen Vertragspartei;

24.2.3 fortgesetzte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Bestimmungen durch die andere Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung bzw. Unterlassung der Vertragsverletzung;

24.2.4 die Inanspruchnahme von Wärme-/Kältelieferungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts unterliegen.

25.2 Es findet ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - Anwendung.

26. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

27. Kosten und Gebühren

Allenfalls zur Vorschreibung gelangende Gebühren, Verkehrssteuern und sonstige Abgaben hat der Kunde zu tragen.

28. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen

28.1 Solange einer Vertragspartei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Wärme-/Kältelieferungsvertrag genannte Anschrift des Ansprechpartners der jeweils anderen Vertragspartei mit der Wirkung, dass Zustellungen an diese Anschrift als zugekommen gelten.

28.2 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, müssen Mitteilungen gemäß diesem Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief, sondern können auch per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.

28.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

29. Sonstige Schlussbestimmungen

29.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, auf das Recht auf Irrtumsanfechtung zu verzichten.

29.2 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich des in diesem Vertrag umschriebenen Vertragsgegenstands zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

29.3 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.